



Kiel, den 29. April 2024

Aktuelles zur ELER-Maßnahme „Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft“

Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet 11

(Dithmarscher Marsch und Holsteinische Elbmarschen – Rundschreiben 2, April 2024)

Inhalt:

1. **Frühjahrs- $N_{\min}$ -Ergebnisse 2024 im BG 11**
2. **Ökoregelung: 1b noch bis Mitte Mai**
3. **$N_{\min}$ im Spätfrühjahr in Mais und Rüben**
4. **Stoffstrombilanz – Pflicht für fast alle Betriebe bis spätestens 30. Juni 2024**
5. **N-Kulisse: Pflichtberatung nach 3 Jahren erneuern**
6. **Geplante Feldversuche der GWS Nord 2024**



Foto: Thomas Rübiger

1. **Frühjahrs- $N_{\min}$ -Ergebnisse 2024**

Im Beratungsgebiet 11 wurden vom 31.01. bis zum 12.03.2024 insgesamt 84 Bodenproben auf Acker- und Grünlandflächen gezogen und auf mineralischen Stickstoff in drei Schichten (30-60-90 cm) untersucht. Hierbei wurden auch Flächen beprobt, die bereits im Herbst 2023 untersucht wurden, um die Frage zu klären, was bei Marschböden über Winter passiert.

Der Mittelwert der Frühjahrs- $N_{\min}$ -Untersuchungsergebnisse beträgt in diesem Jahr 47 kg N/ha, wobei die Werte innerhalb einer Spannweite von 17 bis 179 kg N/ha liegen (Abb. 1). Hierbei wurden die höchsten Werte auf fruchtlosen Flächen gemessen, auf denen 2024 eine Sommerung angebaut wird. Durch die Etablierung einer Frucht im Herbst konnten die $N_{\min}$ -

Werte um durchschnittlich 10 kg N/ha reduziert werden. Der Mittelwert der eigenen Untersuchungen lag 5 kg N/ha höher als der Wert des Nitratmessdienstes für den Naturraum Marsch (42 kg N/ha).

$N_{\min}$ -Veränderung über Winter 23/24

Um Aussagen über die $N_{\min}$ -Dynamik im BG11 und entsprechende Empfehlungen ableiten zu können, wurden für 40 Flächen von den ermittelten Frühjahrs- $N_{\min}$ -Werten die korrespondierenden Herbst- $N_{\min}$ -Werte abgezogen.

In Abbildung 2 ist zu sehen, dass die höchsten N-Verluste auf Flächen auftraten, auf denen 2023 Winterraps als Hauptkultur stand. Hier wurden über Winter durchschnittlich 49 kg N/ha in Tiefen > 90 cm verlagert und somit ausgewaschen, da sich der folgende Winterweizen aufgrund der

nassen Herbstbedingungen sehr schlecht etablierte und somit nur marginal Stickstoff vor Winter aufnahm. Bei Flächen nach den Sommerungen Silomais, Kohl und Kartoffeln waren die N-Verluste mit 30 kg N moderater. Flächen nach Getreide zeigten die niedrigsten N-Verluste auf bzw. nahmen die N_{min} -Werte über Winter sogar leicht zu. Auf den ehemaligen Winterweizenflächen wurden z.B. Zwischenfrüchte und Wintererbsen angebaut, die bis Vegetationsende mineralischen Bodenstickstoff gut aufnehmen und so vor Auswaschung schützen können. Friert das Zwischenfruchtmaterial ab, wird bereits im zeitigen Frühjahr gebundener Stickstoff wieder frei, besonders unter milden Bedingungen.

Um die beobachteten N_{min} -Differenzen besser einordnen zu können, wurden die monatlichen Niederschlagssummen und Temperaturmittelwerte für den Zeitraum zwischen den Probenahmen für das BG11 in Abbildung 3 zusammengestellt, basierend auf drei DWD-Wetterstationen, die sich im/nahe des Beratungsgebietes befinden.

Auffällig sind die kontinuierlich hohen Niederschlagsmengen über Winter und nahezu frostfreie Bedingungen über einen längeren Zeitraum. Beides erhöht die Gefahr der Tiefenverlagerung von Nitrat aus der durchwurzelbaren Bodenzone. Die beobachteten N_{min} -Differenzen sind somit als überdurchschnittlich zu bewerten.

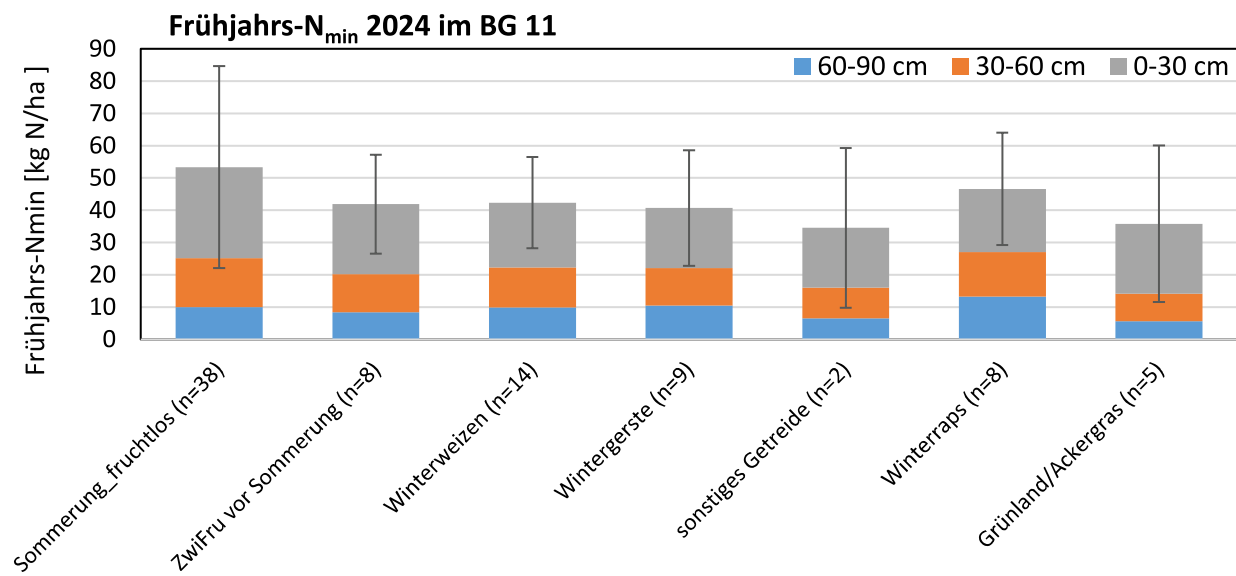


Abb. 1: Frühjahrs- N_{min} -Ergebnisse im Beratungsgebiet 11, arithm. Mittel nach Hauptkulturen in 2024. (n = Anzahl untersuchter Schläge; Fehlerbalken = Standardabweichung N_{min} 0-90 cm) ZwiFru = Zwischenfrucht

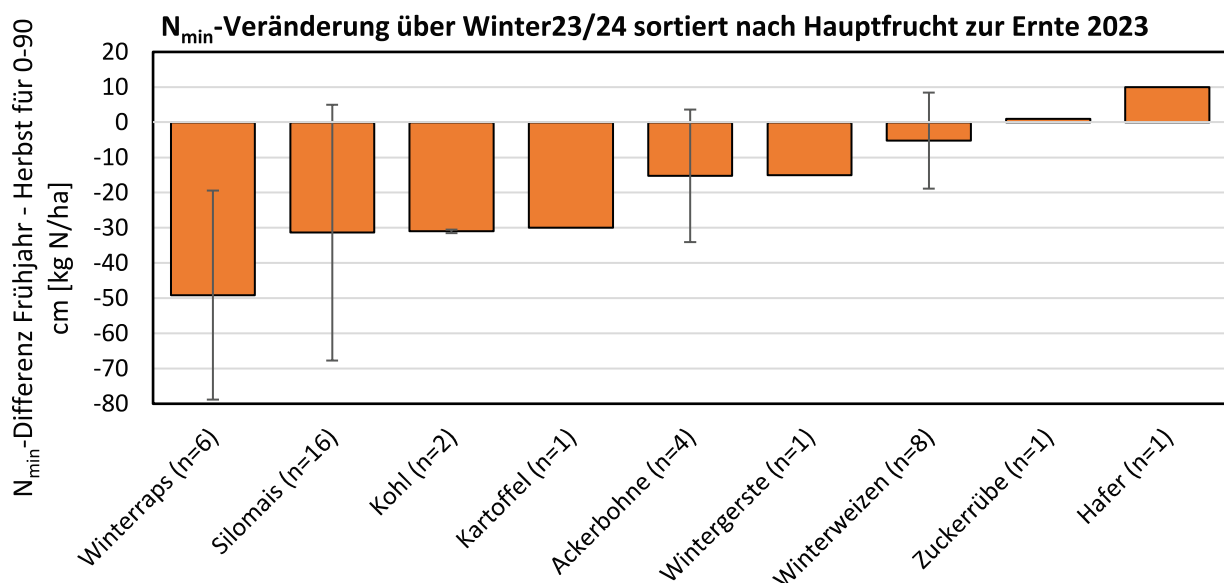


Abb. 2: N_{min} -Veränderungen über Winter 23/24 für 0-90 cm Tiefe im Beratungsgebiet 11. Mittelwerte (arithmetisch) nach Hauptkulturen und Folgefrüchten 2021 (n = Anzahl untersuchter Schläge)

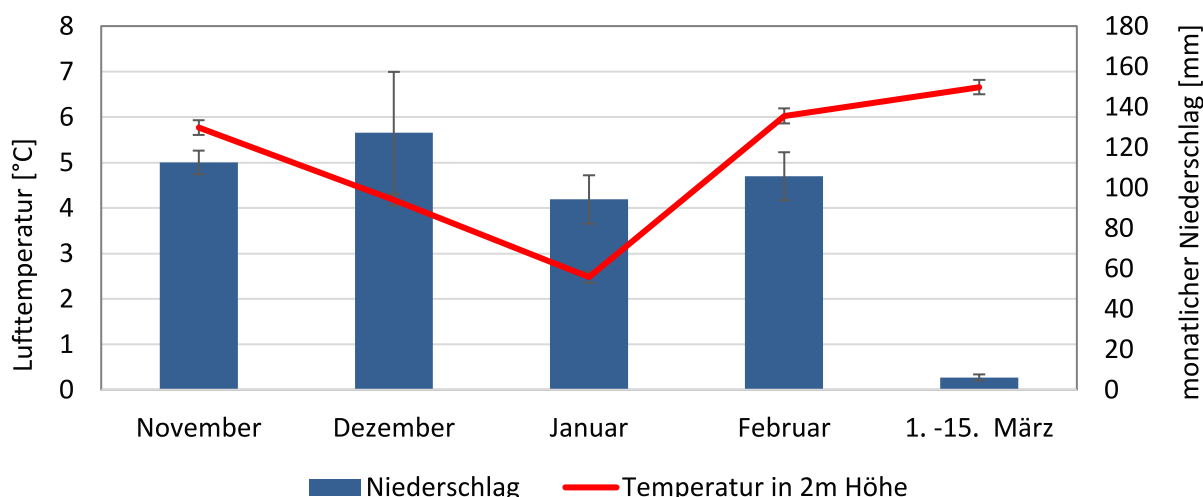


Abb. 3: Mittelwerte für die Lufttemperaturen in 2 Meter Höhe sowie monatliche Niederschlagssummen (rechte Achse) im Zeitraum zwischen den N_{min} -Beprobungsterminen im Beratungsgebiet 11 (Arithm. Mittel aus drei DWD-Stationenwerten; Fehlerbalken = Standardabweichung)

2. Ökoregelung – 1b und c noch bis Mitte Mai (Angaben nach Bauernverband SH)

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR) ist für die Landwirte freiwillig und gilt für ein Jahr. Der Betrieb kann wählen für welche Flächen:

- bei ÖR 2 gesamtes Ackerland (ohne Brache),
- bei ÖR 4 gesamtes DGL des Betriebes.

Die genannten Prämienbeträge können sich nach Antragsverhalten der Landwirte ändern und bis zu 10 % steigen, im Jahr 2024 sogar bis zu + 30 %. Gleichzeitige kommunale oder private Förderung ist möglich.

ÖR 1a Aufstockung Brache

- bis zu 1 % 1.300 €/ha, 1-3 % 500 €/ha, 3-6 % 300 €/ha
- **aktive Begrünung war bis 31.3.** zulässig, keine Reinsaat (kein fester Mindestprozentsatz für zweite Art, aber es müssen zwei Arten flächig erkennbar sein, deshalb sind 25 % Anteil ratsam)

ÖR 1b und 1c Blühstreifen/flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen (200 €/ha)

- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha; sie sind bis max. 3 ha begünstigt; bei streifenförmiger Aussaat mind. 5 m breit (Alle diese Mindest- und Höchstgrößen gelten nicht auf Dauerkulturen)
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten

Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).

- Listen zu Gruppe A und B finden Sie hier <https://bvsh.me/LiBlueh>.
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang

Eine Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr ist frühestens ab dem 1.9. des Antragsjahres zulässig, wenn der Blühstreifen/die Blühfläche im zweiten Jahr als ÖR-Maßnahme besteht.

3. N_{min} im Spätfrühjahr in Mais und Rüben

In den Sommerungen Mais und Rüben werden wir für unsere Beratungsbetriebe auch in diesem Jahr wieder N_{min} -Untersuchungen durchführen. Diese Spätfrühjahrs- N_{min} -Untersuchungen sind sehr gut geeignet, um das N-Angebot (Düngung + Nachlieferung) im Boden zu Beginn der Hauptwachstumsphase zu ermitteln.

Anhand der Ergebnisse kann entschieden werden, ob eine **mineralische Nachdüngung** notwendig ist und wenn ja, in welcher Höhe. Die Methode berücksichtigt auch die **N-Nachlieferung** und ist deshalb bevorzugt auf Flächen mit hohem Humusgehalt, regelmäßiger organischer Düngung, nach Zwischenfruchtanbau oder im zweiten Jahr nach Ackergrasumbruch zu empfehlen.

Zurzeit planen wir die Probenahmen für das laufende Jahr. Melden Sie sich gerne, wenn Sie Interesse an N_{min} -Untersuchungen im späten Frühjahr haben.

4. Stoffstrombilanz – Pflicht für fast alle Betriebe bis spätestens 30. Juni 2024

Seit 1. Januar 2023 müssen nach Stoffstrombilanz-Verordnung von 2017 alle Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten eine Bilanz vorlegen. Bilanzierungszeitraum ist das im Jahr 2023 beginnende Wirtschaftsjahr oder das Kalenderjahr. Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Wirtschafts- bzw. Kalenderjahres muss die Bilanz vorliegen.

Wir stellen zurzeit unsere Beratungsbetriebe auf die Stoffstrombilanz nach Kalenderjahr um, um den Bilanzierungszeitraum mit dem Düngejahr und der ENDO-Meldung zu harmonisieren. **Zum 30.06.2024 muss die Bilanz für das KJ 2023 vorliegen.** Im Rahmen der für Sie kostenfreien Gewässerschutzberatung erstellen wir für ihren Betrieb eine Stoffstrombilanz und geben Hinweise zur Optimierung des N- und P-Managements verbunden mit Kosteneinsparungen.

Die Stoffstrombilanz-Verordnung wird zurzeit umfassend evaluiert. Eine novellierte Fassung mit voraussichtlich verschärftem zulässigem N-Saldo und Einführung eines gestaffelten maximal zulässigen P-Saldos (abhängig von P-Bodengehalten) wird für 2024 erwartet.

5. N-Kulisse: Pflichtberatung nach 3 Jahren erneuern

Die Landwirtschaftskammer erinnert wie folgt an die Pflicht zur Teilnahme an Beratungsseminaren:

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngeverordnung Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2020 liegen, müssen seit dem 31. Dezember 2021 den Nachweis einer Düngeberatung vorhalten. Nach dem ersten Dreijahreszeitraum ist nun für diese Betriebe eine erneute Düngeberatung im Jahr 2024 erforderlich.

Für Betriebe, welche erstmalig mit der Änderung der LDüV vom 18. November 2022 Flächen in den roten Gebieten bewirtschaften, musste der Nachweis bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden. Falls das noch nicht erfolgt ist sollte unbedingt der nächst mögliche Termin wahrgenommen werden.

Die Teilnahme an der Düngeberatung wird anschließend bescheinigt und ist der zuständigen Behörde (LLnL) auf Verlangen nachzuweisen. Verstöße im Düngerecht können zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen und können auch ordnungsrechtlich geahndet werden.

Nächsten Termine:

05.06.2024 und 07.11.2024 jeweils als Online-Seminar von 9 – 13 Uhr (Gebühr: 35 €) und am 28.11.2024 von 9 – 13.15 Uhr in Präsenz in Rendsburg (50€; Anmeldung erforderlich)

Das Webseminar erfolgt über Zoom. Für die Teilnahme ist ein PC, Tablet oder Smartphone mit Internetzugang und Hörmöglichkeit erforderlich. Die Anmeldung für die Veranstaltungen erfolgt über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/.

6. Geplante Feldversuche der GWS Nord 2024

Im Beratungsgebiet 11 sind im laufenden Jahr die folgenden Feldversuche geplant, die im Rahmen von Feldführungen besichtigt werden können (Einladungen folgen):

1. **P-reduzierte Unterfußdüngung zu Silomais** (Ort: Wöhrden)
2. **Vergleich von Zwischenfruchtmischungen nach Getreide vor Sommerung** (Wiederholung der Versuche des Vorjahres).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beraterteam der GWS Nord

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Thomas Rübiger
mobil: 0171 50570105
raebiger@gws-nord.de

Peter Wesseler
wesseler@gws-nord.de

Dr. Kathrin Hasler
mobil: 0176 24623870
hasler@gws-nord.de

Marc Stieper
mobil: 0172 4379809
stieper@gws-nord.de

Ulf Sellmer
mobil: 0172 7561695
sellmer@gws-nord.de

Dr. Jürgen Buchholtz
mobil: 0151 12701623
buchholtz@gws-nord.de